

Rechtliche Grundlagen des Standortkonzeptes Freiflächen-Solarenergieanlagen Wuppertal

Die planerischen Möglichkeiten für die Errichtung von FFSA im Freiraum werden über die im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und die im Regionalplan Düsseldorf (RPD) festgelegten Ziele und Grundsätze vorgegeben, der rechtliche Rahmen im Baugesetzbuch (BauGB) konkretisiert und die Förderkulisse im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt.

Bundesgesetzgebung

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Rechtskraft 01.01.2023)

Die Bundesregierung fördert den Ausbau Erneuerbarer Energien über das EEG. In § 37 Abs. 1 Nr. 2c fallen FFSA, die in einer Entfernung bis zu **500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen** liegen, in die Förderkulisse des EEG.

Bundesbaugesetz (BauGB) (Rechtskraft 01.01.2023)

Seit dem 01.01.2023 sind FFSA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB **privilegiert zulässige Vorhaben**, wenn sie in einem Korridor **von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen** liegen.

Landesgesetzgebung

Landesentwicklungsplan NRW (LEP-Entwurf – Beschlussfassung 1. Halbjahr 2024 geplant)

Die Landesregierung hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den LEP u.a. mit dem Ziel zu ändern, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW zu erweitern und auf besonders geeignete Standort für FFSA im Freiraum zu lenken.

Im hier formulierten Grundsatz 10.2-17 werden u.a. Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen **als geeignete Standorte eingestuft, die vorzugsweise für FFSA genutzt werden sollen**.

Diese sich derzeit im Verfahren befindliche Änderung des LEP NRW soll noch im ersten Halbjahr 2024 im Landtag eingebracht und beschlossen werden.

Regionalplanung

Mit der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sollen die Ziele des RPD an die Ziele des LEP / EEG und BauGB angepasst werden.